STATISTISCHE ÄMTER DES BUNDES UND DER LÄNDER

Abfallentsorgung 2006

Deponie

Rechtsgrundlagen, Hilfsmerkmale und Hinweise zum Fragebogen befinden sich auf den Seiten 1 bis 3, im Erläuterungsteil, der Bestandteil dieses Fragebogens ist.

AE / DEP

Rücksendedatum:

Name des Amtes
Org.Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Postalische Anschrift des Amtes

Datum / Unterschrift der / des Auskunftserteilenden:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Tel.: + 49 XXXX – (Durchwahl)

Ansprechpartner/ -in:
Hr. XXXXXXX – (XXXX)
Fr. XXXXXXX – (XXXX)
Fax.: XXXXXX – (XXXX)

Ansprechpartner/ -in für Rückfragen (freiwillige Angabe):

E–Mail:
XXXXXXXX@XXXXXXXXX.de

Name:

Vielen Dank
für Ihre Mitarbeit!

Telefon:

Ident.–Nummer / Lfd.Nr.
(bei Rückfragen bitte angeben):

Falls Anschrift und Firmierung nicht mehr zutrifft bitte auf Seite 2 korrigieren!

Fax:

E-Mail:

Sst 3 – 11 / Sst 12 – 14

Ident.-Nummer / Lfd.Nr.
(bei Rückfragen bitte angeben):

Sst 1 – 2
SA 05

Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2006.
Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Vordruck aus. Ggf. fordern Sie bitte die entsprechenden Formulare bei Ihrem Statistischen Amt an.

Deponien sind Abfallentsorgungsanlagen, in denen Abfälle zeitlich unbegrenzt abgelagert werden (s. § 3 Abs. 10 KrW-/AbfG).
Monodeponien sind Deponien oder Deponiebereiche für die zeitlich unbegrenzte Ablagerung von Abfällen, die nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten ähnlich und untereinander verträglich sind (s. § 2 Nr. 23 Deponieverordnung – DepV vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619).
Untertagedeponien sind Deponien, in denen Abfälle, vollständig im Gestein eingeschlossen, abgelagert werden (s. § 2 Nr. 10 DepV).
Langzeitlager sind Anlagen zur Lagerung von Abfällen mit einer Lagerungsdauer von mehr als einem Jahr (s. § 2 Nr. 18 DepV).
Erfasst werden alle Deponien in der Betriebsphase.
Die Betriebsphase umfasst die Ablagerungs- und Stilllegungsphase. Endgültig stillgelegte Deponien (Nachsorgephase) sind nicht zu melden.

Abfälle sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), in der jeweils geltenden Fassung, aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Einzubeziehen sind neben den Abfällen zur Beseitigung auch die Abfälle zur Verwertung.

Die Abfälle sind nach beigefügtem Verzeichnis zu gliedern. Dieses können Sie auch über
http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/Abfallkatalog.pdf
herunterladen.

Bitte korrigieren Sie falls erforderlich Ihre Anschrift:

Name und Adresse des Befragten oder Unternehmens:

Rücksendeanschrift
Name des Amtes
Anschrift

Bemerkung:
Zur Vermeidung unnötiger Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei Betrieben und Unternehmen durchgeführt, die Abfälle (eigene oder von Dritten übernommene) oder Teile davon in eigenen Anlagen beseitigen oder verwerten (= entsorgen). Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt.

Rechtsgrundlagen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534). Verordnung (EG) Nr. 2150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik (ABl. EG Nr. L 332 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 783/2005 der Kommission vom 24. Mai 2005 (ABl. EU Nr. L 131, S. 38).
Erhoben werden die Angaben zu § 3 Abs. 1 UStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 14 Abs. 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 16 Abs. 1 UStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Trennung und Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name und Telekommunikationsadressen der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Fragebogen abgetrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet. Die verwendete Identitäts-Nummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und Betriebe und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Name und Anschrift der Unternehmen und Betriebe und die Identitäts-Nummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1), geändert durch Anhang II Nr.15 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren) gemäß Anhang II Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Verwertungsverfahren (Anhang II B, KrW-/AbfG)

R 1 Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung

R 2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln

R 3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)

R 4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen

R 5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen

R 6 Regenerierung von Säuren und Basen

R 7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigungen dienen

R 8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen

R 9 Ölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl

R 10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie

R 11 Verwendung von Abfällen, die bei einem der unter R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden

R 12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen

R 13 Ansammlung von Abfällen, um sie einem der unter R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren zu unterziehen (ausgenommen zeitweilige Lagerung –bis zum Einsammeln- auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

Beseitigungsverfahren (Anhang II A, KrW-/AbfG)

D 1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (z. B. Deponien usw.)

D 2 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)

D 3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)

D 4 Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teichen oder Lagunen usw.)

D 5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden usw.)

D 6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen

D 7 Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden

D 8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden

D 9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.)

D 10 Verbrennung an Land

D 11 Verbrennung auf See

D 12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)

D 13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren

D 14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren

D 15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

Ident.-Nr./Lfd.-Nr.

1. Input der Abfallanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Sst 15 | 1

	Schlüssel	Abfallarten gemäß beigefügtem Verzeichnis (Bitte keine Abfallarten zusammenfassen)	Abgelagerte Menge insgesamt (Spalte 01 = Summe der Spalten 03 und 04)	
			Tonnen[2]	Tonnen TM [3]
	Sst 16 – 23		01	02
01	**99 99 99 99**	**Summe aller Abfallmengen**		
	davon Abfallarten gemäß Schlüssel:			
02	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		
03	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		
04	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		
05	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		
06	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		
07	20 03 01 01	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemeinsam über die öffentliche Müllabfuhr eingesammelt		
08	20 03 01 02	Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, getrennt vom Hausmüll angeliefert oder eingesammelt		
09	20 03 01 00	gemischte Siedlungsabfälle nicht differenzierbar		
	Andere Abfallarten/Stoffe:			
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				

Falls dieser Vordruck nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen. Ergänzungsblätter können Sie bei Ihrem Statistischen Amt anfordern.

[1] Abfälle unmittelbar aus der eigenen Produktion, aber nicht aus anderen betriebseigenen Abfallentsorgungsanlagen übernommene Mengen.

[2] Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen hierzu (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr Statistisches Amt gerne zur Verfügung.

Ident.-Nr./Lfd.-Nr.

Herkunft der Abfälle					
betriebseigene Abfälle[1]	**fremde Abfälle**				
	zusammen (= Summe Spalten 05 bis 07)	**davon angeliefert aus**			
		dem eigenen Bundesland	**anderen Bundesländern**	**dem Ausland**	
Tonnen[2]					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
Andere Abfallarten/Stoffe:					
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22
					23
					24
					25
					26
					27
					28

[3] Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse angeben. Die betroffenen Abfallschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Ident.-Nr./Lfd.-Nr.

2. Output der Abfallanlage im Berichtsjahr

Sst 15 | 2

	Schlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis (Bitte keine Abfallarten zusammenfassen)	Output der Anlage insgesamt[1] (Spalte 01 = Summe der Spalten 03 bis 07)	
			Tonnen[5]	Tonnen TM [6]
	Sst 16 – 23		01	02
01	**99 99 99 99**	**Summe aller Abfallmengen/Stoffe**		
	davon Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel:			
02	19 07 02 *	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält		
03	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt		
	Andere Abfallarten/Stoffe:			
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				

Falls dieser Vordruck nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen. Ergänzungsblätter können Sie bei Ihrem Statistischen Amt anfordern.

1) Es sind auch die separierten Abfallfraktionen anzugeben, die bei Vorbehandlungsverfahren in einer als nicht eigenständig anzusehenden Anlage entstanden sind und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden, sowie alle gewonnenen Sekundärrohstoffe und Produkte.

2) Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anhang II A KrW-/AbfG eingestuften Entsorgungswege, z. B. Deponie, Verbrennung, Chemisch-physikalische Behandlungsanlage zur Beseitigung.

3) Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anhang II B KrW-/AbfG eingestuften Entsorgungswege, z. B. Feuerungsanlage, Chemisch-physikalische Behandlungsanlage zur Verwertung, Mechanisch-biologische Behandlungsanlage, Kompostierungsanlage, Biogasanlage, Sortieranlage, Schredderanlage, Bauschuttaufbereitungsanlage, Verwertung von Abfällen im untertägigen und übertägigen Bergbau.

Ident.-Nr./Lfd.-Nr.

Davon Abgabe					
zur Abfallbeseitigung[2)]		zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen[3)]		an Direktverwerter, außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte[4)]	
im Inland	im Ausland	im Inland	im Ausland		
Tonnen[5)]					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
Andere Abfallarten/Stoffe:					
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22
					23
					24
					25
					26
					27
					28

4) Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrW-/AbfG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw., im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

5) Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen hierzu (z. B. Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr Statistisches Amt gerne zur Verfügung.

6) Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse angeben. Die betroffenen Abfallschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Ident.-Nr./Lfd.-Nr.

3. **Durchgeführte Deponiebaumaßnahmen** im Berichtsjahr
(z.B. Wegebau, Abdeckung, Rekultivierung, Begrenzungsdämme)

Art und Menge der eingebauten Abfälle — Sst 15: 3

	Abfallschlüssel Sst 16 – 23	Abfallarten gemäß beigefügtem Verzeichnis (Bitte keine Abfallarten zusammenfassen)	Eingesetzte Abfallmenge Tonnen [1)] 01
01	**99 99 99 99**	**Summe der eingesetzten Abfallmengen**	
		davon Abfallarten:	
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			

[1)] Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen hierzu (z. B. Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr Statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4. Art der Anlage

4.1 Nach Anlagentyp

Bitte nur eine Angabe ankreuzen. Bitte je Deponieklasse einen eigenen Fragebogen ausfüllen — ab Sst 16

a) Deponie der Klasse 0	01 ☐	01
b) Deponie der Klasse I	01 ☐	02
c) Deponie der Klasse II	01 ☐	03
d) Deponie der Klasse III	01 ☐	04
e) Deponie der Klasse IV (Untertagedeponie)	01 ☐	05
f) Langzeitlager der Klasse 0	01 ☐	06
g) Langzeitlager der Klasse I	01 ☐	07
h) Langzeitlager der Klasse II	01 ☐	08
i) Langzeitlager der Klasse III	01 ☐	09

4.2 Monodeponie für spezifische Massenabfälle?

Ja 02 ☐ 1 Nein 02 ☐ 2

4.3 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anhang II Krw-/AbfG, siehe Seite 3. Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

03 ☐☐☐

linksbündige Erfassung

5. Kapazität der Anlage

a) Befindet sich die Deponie insgesamt in der Stilllegungsphase?

Ja ☐ Nein ☐

Falls nein:

b) Wie hoch ist das noch zu verfüllende genehmigte Restvolumen der Deponie zum Ende des Berichtsjahres?

04 ☐☐☐☐☐☐☐☐ **m³**

c) Wie viele Jahre wird auf der Deponie nach Ende des Berichtsjahres voraussichtlich noch Abfall abgelagert? (bei Ende der Ablagerung im Berichtsjahr bitte 0 eintragen)

05 ☐☐ **Jahre**

6. Einrichtungen zum Schutz des Grundwassers

Ist der Grundwasserspiegel angeschnitten?

Ja 08 ☐ 1 Nein 08 ☐ 2

6.1 Art des Deponie-Abdichtungssystems

Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachantworten möglich

Deponiebasisabdichtung:

a) Geologische Barriere	09 ☐ 1
b) Mineralische Abdichtung oder gleichwertig	10 ☐ 1
c) Kunststoffdichtungsbahn oder gleichwertig	11 ☐ 1
d) Kombinationsabdichtung oder gleichwertig	12 ☐ 1
e) Kein Deponiebasisabdichtungssystem vorhanden	13 ☐ 1

Deponieoberflächenabdichtung:

f) Deponieoberflächenabdeckung (temporär)	14 ☐ 1
g) Mineralische Abdichtung oder gleichwertig	15 ☐ 1
h) Kunststoffdichtungsbahn oder gleichwertig	16 ☐ 1
i) Kombinationsabdichtung oder gleichwertig	17 ☐ 1
j) Keine Deponieoberflächenabdichtung	18 ☐ 1

7. Art der Sickerwasserbehandlung

Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachantworten möglich

a) Behandlung in betriebseigener Kläranlage	19 ☐ 1
b) Behandlung in öffentlich zugänglicher Kläranlage (Zuleitung über öffentliche Kanalisation oder Abfuhr in Tankwagen)	20 ☐ 1
c) Verrieseln auf der Deponie	21 ☐ 1
d) Sonstige Behandlung (z. B. Verdampfung, Umkehrosmose)	22 ☐ 1
e) Kein Entwässerungssystem vorhanden	23 ☐ 1

Falls die Angaben zu Punkt 8. und 9. nicht getrennt für die einzelnen Deponieabschnitte vorliegen, können sie in einem Bogen zusammengefasst werden.

8. Art der Entgasung

Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachantworten möglich

a) Aktive Entgasung	24	☐ 1
b) Passive Entgasung	25	☐ 1
c) Keine Entgasung	26	☐ 1

9. Wird das Deponiegas genutzt?

Ja 27 ☐ 1 Nein 27 ☐ 2

→ Falls Ja: Bitte weiter mit Frage 9.1, 9.2 und 9.3

9.1 Gaserzeugung und –verwendung im Berichtsjahr

Durchschnittlicher Methan (CH_4)-gehalt	28				%

Deponiegasgewinnung, -verwendung und -abgabe		m³/Jahr
Deponiegasgewinnung insgesamt	29	
a) Eigener Verbrauch zur Erzeugung von Treibstoffen, Strom und/oder Wärme	30	
b) Abgabe an Energieversorgungsunternehmen	31	
c) Abgabe an Unternehmen, Haushalte etc.	32	
d) Verluste (Fackel- und sonstige Verluste)	33	

9.2 Eigene Stromerzeugung aus Deponiegas im Berichtsjahr

Stromerzeugung, -verwendung und –abgabe		MWh/Jahr
Erzeugung insgesamt	34	
a) Verwendung im eigenen Betrieb	35	
b) Abgabe an Elektrizitätsversorgungsunternehmen	36	
c) Abgabe an Unternehmen, Haushalte etc.	37	

9.3 Wärmeerzeugung aus Deponiegas im Berichtsjahr (genutzte Wärme, ohne die für eigene Stromerzeugung genutzte Wärme)

		GJ/Jahr
Erzeugung insgesamt (Summe a – c)	38	
a) Verwendung im eigenen Betrieb	39	
b) Abgabe an Energieversorgungsunternehmen	40	
c) Abgabe an Unternehmen, Haushalte etc.	41	